

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 12. Mai 2014****über die Standardberichtsanforderungen für von der Union kofinanzierte nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/940/EG***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 2976)*

(2014/288/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2009/470/EG sind die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der Union an Programmen zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Entscheidung 2009/470/EG wird eine Finanzierungsmaßnahme der Union eingeführt, um den Mitgliedstaaten die Ausgaben zu erstatten, die sie bei der Finanzierung nationaler Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung der im Anhang der genannten Entscheidung aufgeführten Tierseuchen und Zoonosen tätigen.
- (3) Gemäß Artikel 27 Absatz 7 der Entscheidung 2009/470/EG übermitteln die Mitgliedstaaten für jedes genehmigte Programm technische und finanzielle Zwischenberichte und — bis spätestens 30. April jedes Jahres — einen ausführlichen technischen Jahresbericht, einschließlich der Auswertung der erzielten Ergebnisse und einer detaillierten Aufstellung der im Vorjahr getätigten Ausgaben.
- (4) In der Entscheidung 2008/940/EG der Kommission <sup>(2)</sup> ist im Detail festgelegt, welche Informationen die technischen und finanziellen Zwischen- und Schlussberichte enthalten müssen, die die Mitgliedstaaten, die für eine Kofinanzierung durch die Union genehmigte Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen durchführen, übermitteln.
- (5) Seit Annahme der Entscheidung 2008/940/EG wurden im Rahmen der Vereinfachung und Verbesserung der Anforderungen und Verfahren im Zusammenhang mit den Programmen Änderungen vorgenommen, die die Maßnahmen, die für eine Unionsförderung in Betracht kommen, sowie die Methode zur Berechnung der Erstattungssumme gemäß den Finanzierungsbeschlüssen zur Genehmigung der Programme für das jeweilige Jahr betreffen.
- (6) Um das Verfahren zur Vorlage der Berichte, ihre Bearbeitung und Bewertung sowie die Weiterverfolgung der Fortschritte im Laufe der Jahre weiter zu verbessern, sollten ferner die Zwischen- und Schlussberichte über die Durchführung der Programme ab dem 1. Juli 2015 von den Mitgliedstaaten online unter Verwendung der von der Kommission entwickelten elektronischen Standardvorlagen übermittelt werden. Die Struktur der entsprechenden Berichte sollte folglich so angepasst werden, dass eine elektronische Übermittlung und Verarbeitung der Daten möglich ist.
- (7) Die Standardanforderungen für die Anträge der Mitgliedstaaten auf Finanzhilfe der Union für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen sollten daher dahingehend geändert werden, dass sie mit den Änderungen der einschlägigen Unionsvorschriften in Einklang stehen und mit dem System für die Online-Übermittlung kompatibel sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30.

<sup>(2)</sup> Entscheidung 2008/940/EG der Kommission vom 21. Oktober 2008 zur Festlegung von Standardberichtsanforderungen für von der Gemeinschaft kofinanzierte nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 61).

- (8) Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten in der zweiten Hälfte jedes Jahres auf, aktualisierte Informationen zur Verwendung der Mittel für förderfähige Maßnahmen im Rahmen ihrer Programme seit Beginn des Jahres zu übermitteln, sowie Schätzungen bezüglich des Finanzbedarfs für das gesamte Jahr. Im Interesse einer besseren Nutzung der verfügbaren Mittel entwirft die Kommission auf der Grundlage dieser Informationen jedes Jahr einen Beschluss zur Änderung des Finanzierungsbeschlusses für das laufende Jahr, um Gelder von Programmen abzuziehen, die die ihnen zugewiesenen Mittel voraussichtlich nicht ausschöpfen werden, und denjenigen Programmen zuzuweisen, die zusätzliche Mittel benötigen.
- (9) Um die Neuzuweisung der Mittel auf die Programme zu optimieren, sollten die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den Daten über die Kosten pro Einheit auch quantitative Angaben zu den bereits durchgeführten Tätigkeiten und zum erwarteten Umfang derselben vorlegen. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die für die Neuzuweisung der Mittel benötigten Informationen in die Zwischenberichte aufgenommen werden.
- (10) Die Entscheidung 2008/940/EG sollte daher aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt werden.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten übermitteln die Zwischenberichte und Schlussberichte gemäß Artikel 27 der Entscheidung 2009/470/EG für genehmigte Programme im Einklang mit diesem Beschluss.

#### *Artikel 2*

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Begriff

- a) „Zwischenberichte“ technische <sup>(1)</sup> und finanzielle Zwischenberichte über die Durchführung der laufenden Programme, die der Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 7 Buchstabe a der Entscheidung 2009/470/EG zu übermitteln sind;
- b) „Schlussberichte“ ausführliche technische und finanzielle Berichte, die der Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 7 Buchstabe b der Entscheidung 2009/470/EG bis spätestens 30. April jedes Jahres für das gesamte vorhergehende Jahr der Durchführung jedes genehmigten Programms zu übermitteln sind;
- c) „Erstattungsanträge“ Anträge auf Erstattung der von einem Mitgliedstaat getätigten Ausgaben, die gemäß Artikel 27 Absatz 8 der Entscheidung 2009/470/EG bei der Kommission einzureichen sind.

#### *Artikel 3*

- (1) Für laufende Programme, für die gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Entscheidung 2009/470/EG eine Finanzhilfe der Union genehmigt wurde, wird der Kommission bis spätestens 31. August jedes Jahres ein Zwischenbericht übermittelt.
- (2) Die Zwischenberichte enthalten alle einschlägigen Informationen gemäß Anhang I.

<sup>(1)</sup> Der einzige finanzielle Zwischenbericht ist 2015 vorzulegen.

#### Artikel 4

Die Schlussberichte und die Erstattungsanträge enthalten alle einschlägigen Informationen gemäß Anhang II sowie

a) technische Angaben gemäß

- i) Anhang III in Bezug auf Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, Schaf- und Ziegenbrucellose, Blauzungkrankheit in endemischen oder stark gefährdeten Gebieten, Milzbrand, infektiöse Pleuropneumonie der Rinder, Echinokokkose, Trichinellose und verotoxigene *Escherichia coli*;
- ii) Anhang IV in Bezug auf (zoonotische) Salmonellose;
- iii) Anhang V in Bezug auf die afrikanische Schweinepest, die vesikuläre Schweinekrankheit und die klassische Schweinepest;
- iv) Anhang VI in Bezug auf Tollwut;
- v) Anhang VII in Bezug auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE);
- vi) Anhang VIII in Bezug auf Aviäre Influenza;
- vii) Anhang IX in Bezug auf infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), infektiöse Anämie der Lachse (ISA), virale hämorrhagische Septikämie (VHS), Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV), Bonamiose (*Bonamia ostreae*), Marteiliose (*Marteilia refringens*) und Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere.

b) Angaben zu den Tätigkeiten und Kosten gemäß Anhang X Teil I sowie für jedes Programm eine unterzeichnete Erklärung gemäß Anhang X Teil II.

#### Artikel 5

(1) Ab dem 1. Juli 2015 übermitteln die Mitgliedstaaten die Zwischenberichte gemäß Artikel 3 sowie die Schlussberichte und die Erstattungsanträge gemäß Artikel 4 online unter Verwendung der entsprechenden von der Kommission zur Verfügung gestellten elektronischen Standardvorlagen, außer für Programme, die sich auf die in Artikel 4 Buchstabe a Ziffer vii genannten Seuchen beziehen.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen wird der Kommission eine unterzeichnete Fassung des Teils des Schlussberichts und der Erstattungsanträge gemäß Artikel 4 Buchstabe b übermittelt.

#### Artikel 6

Die Entscheidung 2008/940/EG wird aufgehoben.

#### Artikel 7

Unbeschadet des Artikels 5 gilt dieser Beschluss für Seuchentilgungs-, -bekämpfungs- und -überwachungsprogramme, die ab dem 1. Januar 2015 durchgeführt werden.

#### Artikel 8

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Mai 2014

Für die Kommission  
Tonio BORG  
Mitglied der Kommission

## ANHANG I

**Anforderungen an Zwischenberichte**

Mitgliedstaat: .....

 Einjährig Mehrjährig — Durchführungszeitraum:Seuche/Zoonose <sup>(1)</sup>: .....

Tierart:

Inhalt und Gliederung des Berichts:

1. Erläuterung und Bewertung der Entwicklung der epidemiologischen Lage und der technischen Durchführung der im Rahmen des Programms geplanten Maßnahmen
2. Bestätigung, dass alle Durchführungsvorschriften zum Programm zu Programmbeginn in Kraft waren
3. Angaben zu den im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen und den förderfähigen Kosten in den ersten 6 Monaten des Durchführungsjahres sowie Angaben zu den für die letzten 6 Monate des Durchführungsjahres geplanten Maßnahmen gemäß Anhang X Teil I

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.

## ANHANG II

**Anforderungen an Schlussberichte und Erstattungsanträge**

Mitgliedstaat: .....

Einjährig; Jahr der Programmdurchführung: .....

Mehrjährig — Durchführungszeitraum:

Seuche/Zoonose <sup>(1)</sup>: .....

Tierart:

Inhalt und Gliederung des Berichts:

1. Erläuterung und Bewertung der Entwicklung der epidemiologischen Lage, der technischen Durchführung der im Rahmen des Programms geplanten Maßnahmen und der Kostenwirksamkeit des Programms
2. Einzelheiten darüber, inwieweit die in dem genehmigten Programm festgelegten Ziele erreicht sind, und Angaben zu technischen Schwierigkeiten
3. Vorlage der technischen und finanziellen Daten sowie des Erstattungsantrags gemäß den entsprechenden in Artikel 4 genannten Anhängen
4. epidemiologische Kartografie der Infektionskrankheit und sonstige relevante Angaben zu der Seuche/den Maßnahmen
5. zusätzliche Informationen zur Epizootiologie: Angaben über epidemiologische Untersuchungen, betroffene Serotypen, Aborte, im Schlachthof oder bei der Obduktion festgestellte pathologische Veränderungen, Humanerkrankungen usw.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.

Technischer Schlussbericht für Programme in Bezug auf Wiederkäuferseuchen

Tabelle A <sup>(a)</sup>  
Daten zu den Beständen

Mitgliedstaat: ..... Datum: ..... Jahr: .....  
Seuche: .....

Region <sup>(b)</sup>	Tierart(en)	Gesamtzahl der Bestände <sup>(c)</sup>	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Bestände	Zahl der im Rahmen des Programms zu kontrollierenden Bestände	Zahl der kontrollierten Bestände <sup>(d)</sup>	Zahl der Bestände mit Positivbefund <sup>(e)</sup>	Zahl der neuen Bestände mit Positivbefund <sup>(f)</sup>	Zahl der geräumten Bestände	Geräumte Bestände mit Positivbefund in %	INDIKATOREN		
										Erfasste Bestände in %	Bestände mit Positivbefund in % Periodenprävalenz	Neue Bestände mit Positivbefund in % Bestandsinzidenz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 = $(9/7) \times 100$	11 = $(6/5) \times 100$	12 = $(7/6) \times 100$	13 = $(8/6) \times 100$
<b>Insgesamt</b>												
Vorangegangener Zeitraum insgesamt												

<sup>(a)</sup> Eine Tabelle pro Seuche/Tierart. Nicht auszufüllen bei Programmen für die Blauzungenkrankheit.

<sup>(b)</sup> Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.

<sup>(c)</sup> Gesamtzahl der Bestände in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Bestände.

<sup>(d)</sup> „Kontrolle“ bedeutet Untersuchung des Bestands im Rahmen des Programms auf Vorliegen der betreffenden Seuche zum Zweck der Erhaltung oder Verbesserung des Seuchenstatus des Bestands. Ein Bestand darf auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn er mehr als einmal kontrolliert wurde.

<sup>(e)</sup> Bestände mit — unbeschadet der Kontrollhäufigkeit — mindestens einem Tier mit Positivbefund während des Berichtszeitraums.

<sup>(f)</sup> Bestände, deren Seuchenstatus im vorangegangenen Berichtszeitraum unbekannt, nicht seuchenfrei, negativ, seuchenfrei, amtlich anerkannt seuchenfrei oder ausgesetzt war und in denen während dieses Zeitraums mindestens ein Tier positiv war.



Tabelle C  
Daten zu Impfprogrammen

Region <sup>(a)</sup>	Tierart(en)	Gesamtzahl der Bestände <sup>(b)</sup>	Gesamtzahl der Tiere	Information on vaccination programme							
				Serotyp <sup>(c)</sup>	Zahl der Bestände im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffdosen	Zahl der geimpften adulten Tiere <sup>(e)</sup>	Zahl der geimpften Jungtiere <sup>(e)</sup>	Zahl der Tiere mit Erstimpfung <sup>(d)</sup> (erste Impfung und Auffrischungsimpfung)
<b>Insgesamt</b>											

- <sup>(a)</sup> Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.  
<sup>(b)</sup> Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.  
<sup>(c)</sup> Bei Programmen für die Blauzungenkrankheit muss nicht nach adulten Tieren und Jungtieren aufgeschlüsselt werden.  
<sup>(d)</sup> Nur bei Programmen für die Blauzungenkrankheit auszufüllen.

Tabelle D <sup>(a)</sup>  
**Daten zum Gesundheitsstatus der Bestände am Ende des Zeitraums**

Region <sup>(b)</sup>	Tierart(en)	Status der unter das Programm fallenden Bestände und Tiere <sup>(c)</sup>													
		Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Bestände und Tiere		Unbekannt <sup>(d)</sup>		Nicht seuchenfrei oder nicht amtlich anerkannt seuchenfrei				Status der Seuchenfreiheit oder der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit ausgesetzt/aberkannt <sup>(e)</sup>		Seuchenfrei <sup>(h)</sup>		Amtlich anerkannt seuchenfrei <sup>(i)</sup>	
						Letzte Kontrolle positiv <sup>(f)</sup>		Letzte Kontrolle negativ <sup>(g)</sup>							
Bestände	Tiere <sup>(j)</sup>	Bestände	Tiere <sup>(j)</sup>	Bestände	Tiere <sup>(j)</sup>	Bestände	Tiere <sup>(j)</sup>	Bestände	Tiere <sup>(j)</sup>	Bestände	Tiere <sup>(j)</sup>	Bestände	Tiere <sup>(j)</sup>		
<b>Insgesamt</b>															

<sup>(a)</sup> Nicht auszufüllen bei Programmen für die Blauzungenkrankheit.  
<sup>(b)</sup> Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.  
<sup>(c)</sup> Am Ende des Jahres.  
<sup>(d)</sup> Unbekannt: Es liegen keine früheren Kontrollergebnisse vor.  
<sup>(e)</sup> Nicht seuchenfrei und letzte Kontrolle positiv: Letzte Bestandskontrolle ergab mindestens einen Positivbefund.  
<sup>(f)</sup> Nicht seuchenfrei und letzte Kontrolle negativ: Letzte Bestandskontrolle negativ; Bestand ist jedoch weder seuchenfrei noch amtlich anerkannt seuchenfrei.  
<sup>(g)</sup> Status ausgesetzt im Sinne der Unionsvorschriften oder der nationalen Vorschriften für die betreffende Tierseuche am Ende des Berichtszeitraums.  
<sup>(h)</sup> Bestand seuchenfrei im Sinne der Unionsvorschriften oder der nationalen Vorschriften für die betreffende Tierseuche.  
<sup>(i)</sup> Bestand amtlich anerkannt seuchenfrei im Sinne der Unionsvorschriften oder der nationalen Vorschriften für die betreffende Tierseuche.  
<sup>(j)</sup> Einschließlich der unter das Programm fallenden Tiere in Beständen mit dem angegebenen Status (linke Spalte).

Tabelle E<sup>(a)</sup>**Aussetzung/Aberkennung des Status der Seuchenfreiheit oder der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit**

Region <sup>(b)</sup>	Art	Grund <sup>(c)</sup>	Zahl der von der Aussetzung betroffenen Bestände

<sup>(a)</sup> Nicht auszufüllen bei Programmen für die Blauzungenkrankheit.

<sup>(b)</sup> Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.

<sup>(c)</sup> Begründen:

- nicht negativer Befund beim Diagnosetest
- Anforderungen hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetests nicht erfüllt,
- Einstellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus
- Seuchenverdacht
- sonstiges (erläutern)

Tabelle F

**Geschichtete Daten zu Überwachung und Laboranalysen**

Region <sup>(a)</sup>	Tierart/Tierkategorie	Testart <sup>(b)</sup>	Beschreibung des Tests	Zahl der getesteten Proben	Zahl der positiven Proben
<b>Insgesamt</b>					

<sup>(a)</sup> Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.

<sup>(b)</sup> Angeben, um welche Art von Test es sich handelt (serologischer Test, virologischer Test usw.).

## Technischer Bericht zu Programmen zur Bekämpfung zoonotischer Salmonellen

Tabelle A  
Daten zur nationalen Durchführung von Programmen zur Salmonellenbekämpfung <sup>(a)</sup>

Herdentyp	Vom Programm erfasste Herden		Gesamtzahl der kontrollierten Herden <sup>(d)</sup> <sup>(e)</sup>	Gesamtzahl der amtlich beprobten Herden <sup>(f)</sup>	Gesamtzahl der Ortstermine zum Zweck der amtlichen Beprobung	Zahl der Herden mit Positivbefund <sup>(g)</sup>	Nachgewiesene Ziel-Serotypen <sup>(h)</sup>	Zahl der Räumungen positiver Herden	Gesamtzahl der Tiere in diesen Herden	Zahl der vernichteten Eier	Zahl der wärmebehandelten Eier
	Gesamtzahl der betroffenen Herden <sup>(b)</sup>	Gesamtzahl kleinerer Herden <sup>(c)</sup>									
Zuchtgeflügel											
Legehennen											
Zuchttruthühner											
<b>Insgesamt</b>											

  

Herdentyp	Vom Programm erfasste Betriebe/Herden				Gesamtzahl der kontrollierten Herden <sup>(d)</sup> <sup>(e)</sup>	Gesamtzahl der amtlich beprobten Betriebe <sup>(f)</sup>	Gesamtzahl der Ortstermine zum Zweck der amtlichen Beprobung	Zahl der Herden mit Positivbefund <sup>(g)</sup>	Nachgewiesene Ziel-Serotypen <sup>(h)</sup>	Gesamtzahl der Tiere in diesen Herden
	Gesamtzahl der betroffenen Betriebe <sup>(b)</sup>	Gesamtzahl gehaltener Herden	Gesamtzahl kleinerer Betriebe <sup>(c)</sup>	Gesamtzahl gehaltener Herden						
Masthühner										
Masttruthühner										
<b>Insgesamt</b>										

<sup>(a)</sup> Gemäß den Unionsvorschriften.

<sup>(b)</sup> Herden/Betriebe, für die die in den Verordnungen festgelegten, für jede Geflügelpopulation spezifischen Anforderungen an die amtliche Probenahme gelten:

Zuchtgeflügel: Herden mit mindestens 250 adulten Tieren; Legehennen: Herden mit mindestens 1 000 Tieren; Zuchttruthühner: Herden mit mindestens 250 adulten Zuchttruthühnern und alle Herden mit Elite-, Urgroßeltern- und Großeltern-Zuchttruthühnern;

Masthähnchen: Zahl der Betriebe mit über 5 000 Tieren; Masttruthühner: Zahl der Betriebe mit mindestens 500 Masttieren.

<sup>(c)</sup> Herden/Betriebe, die kleiner sind als diejenigen, für die bereits in Spalte 2 Angaben gemacht wurden und die ebenfalls von einem nationalen Salmonellenbekämpfungsprogramm erfasst werden.

<sup>(d)</sup> Eine kontrollierte Herde ist eine Herde, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Salmonellenbekämpfung beprobt wurde (von Amts wegen oder auf Initiative des Lebensmittelunternehmers).

<sup>(e)</sup> Eine Herde darf in dieser Spalte auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

<sup>(f)</sup> Herden, bei denen (in amtlichen oder vom Lebensmittelunternehmer gezogenen Proben) mindestens einer der Serovaren nachgewiesen wurde, auf die das Programm abzielt. Bei mehreren positiven Proben in ein und derselben Herde wird diese nur einmal gezählt.

<sup>(h)</sup> Ziel-Serotypen (z. B. SE = *Salmonella Enteritidis*, ST = *S. Typhimurium*, SH = *S. Hadar*, SI = *S. Infantis*, SV = *S. Virchow*) angeben, die in den positiven Herden nachgewiesen wurden, und wie oft jeder davon auftrat.

Tabelle B  
Geschichtete Daten zu Laboranalysen amtlicher Proben

Beschreibung des Tests	Testart <sup>(a)</sup>	Zahl der Tests	Zahl der positiven Ergebnisse
Mikrobiologische Tests			
Serotypisierungstest			
Bakteriologischer Test zur Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektion von Geflügelställen nach Räumung eines salmonellenpositiven Bestands			
Test zum Nachweis antimikrobieller Mittel oder von Bakteriostatika			
<b>Insgesamt</b>			

<sup>(a)</sup> Wenn nicht die Referenzmethode verwendet wird.

Tabelle C  
Daten zu Impfprogrammen

Herdentyp	Zahl der Herden im Impfprogramm	Zahl der geimpften Herden	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
Zuchtgeflügel				
Legehennen				
Zuchtruthühner				
<b>Insgesamt</b>				

Technischer Schlussbericht für Programme in Bezug auf Schweineseuchen

Mitgliedstaat: ..... Datum: ..... Jahr: .....

Seuche: .....

Tabelle A

Seuchenüberwachung bei Hausschweinen					
Region	Zahl der beprobten landwirtschaftlichen Betriebe	Art des Betriebs	Zahl der beprobten Tiere	Zahl der Betriebe mit serologisch positiven Ergebnissen	Zahl der Betriebe, in denen eine aktive Infektion festgestellt wurde
1	2	3	4	5	6
		Kommerziell <sup>(1)</sup>			
		Hinterhofhaltung <sup>(1)</sup>			
<b>Insgesamt</b>					

<sup>(1)</sup> Gemäß der Definition im genehmigten Programm des Mitgliedstaats.

Tabelle B

Seuchenüberwachung bei Wildschweinen					
Region	Art	Art der Überwachung	Zahl der untersuchten Tiere	Positiv	Positiv in %
		Aktiv/Passiv			
<b>Insgesamt</b>					



**Technischer Schlussbericht für Tollwutprogramme**

Mitgliedstaat: .....

Datum: .....

Jahr: .....

Tabelle A

**Tests zur Überwachung der Wirksamkeit der Impfung**

Region	Art und Alter <sup>(a)</sup>	Testart <sup>(b)</sup>	Beschreibung des Tests <sup>(c)</sup>	Zahl der Tests	Zahl der positiven Tests	Positiv in %
1	2	3	4	5	6	$7 = (6/5) \times 100$
<b>Total</b>						

**Überwachungstests**

Region	Art	Kategorie <sup>(d)</sup>	Beschreibung des Tests <sup>(e)</sup>	Zahl der Tests	Zahl der positiven Ergebnisse
1	2		3	4	5
<b>Insgesamt</b>					

**Weitere Untersuchung positiver Fälle**

Zur Unterscheidung von Impfstoffstämmen typisierte Tollwutvirusisolate:

Ergebnisse der Typisierung:

<sup>(a)</sup> Ergebnisse nach Jungtieren und adulten Tieren sowie gegebenenfalls nach Zieltierart (falls mehr als eine) aufschlüsseln.

<sup>(b)</sup> Serologisch oder Biomarkernachweis

<sup>(c)</sup> Bezeichnung des Diagnoseverfahrens (z. B. ELISA, PCR, FAT usw.).

<sup>(d)</sup> Ergebnisse der Überwachungstests nach Tests an verdächtigen und toten Tieren (passive Überwachung) und an gejagten Tieren (aktive Überwachung) aufschlüsseln.

Tabelle B

**Orale Impfung von Wildtieren**

Daten zur Flugauslage:

- bei der Auslage aufgezeichnete Flugrouten
- bei der Auslage aufgezeichnete Angaben zum Köderabwurf (Zeitpunkt und Position jedes Köderabwurfs)

Beschreibung der von der zuständigen Behörde durchgeführten Analyse der Daten zur Flugauslage und Schlussfolgerungen der Bewertung der Qualität der Auslage:

Region/Gebiet	Datum Einsatzbeginn	Abschlussdatum	Verwendetes Produkt	Zahl der Dosen	Größe des Impfgebiets (in km <sup>2</sup> )	Auslagemethode
		<b>Insgesamt</b>				

Tabelle C

**Amtliche Kontrolle der Stoffe zur oralen Impfung vor der Auslage**

Zahl der ausgelegten Chargen		Zahl der von der zuständigen Behörde kontrollierten Chargen		Zahl der zurückgewiesenen Chargen	
Chargennummer	Hersteller	Datum der Beprobung	Ergebnisse der Virustitration		
<b>Insgesamt</b>					

**Technischer Schlussbericht für TSE-Überwachungs- und Tilgungsprogramme**

Mitgliedstaat: ..... Datum: ..... Jahr: .....

Tabelle A <sup>(a)</sup>

**Schnelltests bei Rindern**

	Angewandte Altersgrenze <sup>(b)</sup>	Zahl der untersuchten Tiere	Zahl der Schnelltests, einschließlich zur Bestätigung
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummern 2.1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>			
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Sonstige (erläutern)			

<sup>(1)</sup> ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

<sup>(a)</sup> Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, Tabelle A nicht auszufüllen, und stattdessen erklären, dass die der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mitgeteilten einschlägigen Daten für die Zwecke dieses Berichts verwendet werden sollen, sofern darin die Zahl der getesteten Tiere, die unter die in dem betreffenden Mitgliedstaat angewandte Altersgrenze fallen, und die Zahl der getesteten Tiere, die älter sind als diese, getrennt angegeben werden.

<sup>(b)</sup> Fälle, in denen eine Altersgrenze nicht der in dem Mitgliedstaat für die betreffende Unterkategorie angewandten Altersgrenze entspricht (freiwillig, zur Erfüllung von Ausfuhranforderungen usw.), sollten in getrennten Spalten aufgeführt werden.

Tabelle B

Population der Mutterschafe und gedeckten Lämmer im Mitgliedstaat

**Schnelltests bei Schafen**

	Zahl der untersuchten Tiere
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 <sup>(a)</sup>	
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 <sup>(a)</sup>	
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 <sup>(a)</sup>	
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel B Nummer 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel B Nummer 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel B Nummer 2.2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
Sonstige (erläutern)	

<sup>(a)</sup> Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, dieses Feld nicht auszufüllen, und stattdessen erklären, dass die der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mitgeteilten einschlägigen Daten für die Zwecke dieses Berichts verwendet werden sollen.

Tabelle C

Population der Ziegen, die bereits gezeichnet haben, und der gedeckten Ziegen im Mitgliedstaat	
Schnelltests bei Ziegen	
	Zahl der untersuchten Tiere
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 <sup>(a)</sup>	
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 <sup>(a)</sup>	
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 <sup>(a)</sup>	
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel B Nummer 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel B Nummer 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel B Nummer 2.2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
Sonstige (erläutern)	

<sup>(a)</sup> Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, dieses Feld nicht auszufüllen, und stattdessen erklären, dass die der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mitgeteilten einschlägigen Daten für die Zwecke dieses Berichts verwendet werden sollen.

Tabelle D

Bestätigungs- und Unterscheidungstests	
	Zahl der Tests
Bestätigungstests <sup>(a)</sup> mit Ausnahme von Schnelltests <sup>(b)</sup> bei Rindern	
Bestätigungstests <sup>(a)</sup> bei Schafen und Ziegen	
Unterscheidungstests <sup>(c)</sup> bei Schafen und Ziegen	
Unterscheidungstests bei Rindern	

<sup>(a)</sup> Gemäß Anhang X Kapitel C der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.  
<sup>(b)</sup> Als Bestätigungstests verwendete Schnelltests sind in Anhang VII Tabelle A, Schnelltests bei Rindern, einzutragen.  
<sup>(c)</sup> Primäre molekulare Tests gemäß Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

Tabelle E

Genotypisierung	
	Zahl der Tiere
Genotypisierte positive Tiere <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>	
Nach dem Zufallsprinzip ausgewählte genotypisierte Tiere <sup>(a)</sup> <sup>(c)</sup>	
Genotypisierte Tiere aus mit der Traberkrankheit infizierten Herden <sup>(d)</sup>	
Im Rahmen eines Züchtungsprogramms genotypisierte Mutterschafe <sup>(e)</sup>	
Im Rahmen eines Züchtungsprogramms genotypisierte Schafböcke <sup>(e)</sup>	
<sup>(a)</sup> Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, dieses Feld nicht auszufüllen, und stattdessen erklären, dass die der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mitgeteilten einschlägigen Daten für die Zwecke dieses Berichts verwendet werden sollen. <sup>(b)</sup> Gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 8.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. <sup>(c)</sup> Gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 8.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. <sup>(d)</sup> Gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. <sup>(e)</sup> Gemäß Artikel 6a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.	

Tabelle F

Keulung von Tieren	
	Zahl der Tiere
Zahl der gekeulten und vernichteten Rinder <sup>(a)</sup>	
Zahl der gekeulten und vernichteten Schafe und Ziegen <sup>(b)</sup>	
Zwangsschlachtung von mit der Traberkrankheit infizierten Herden <sup>(c)</sup>	
	Zahl der Tiere
Geschlachtete Schafe und Ziegen	
<sup>(a)</sup> Gemäß Anhang VII Kapitel B Nummer 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. <sup>(b)</sup> Gemäß Anhang VII Kapitel B Nummer 2.2.2 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. <sup>(c)</sup> Gemäß Anhang VII Kapitel B Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.	

Technischer Schlussbericht für Programme zur Überwachung auf aviäre Influenza

Mitgliedstaat: ..... Datum: ..... Jahr: .....

Tabelle A

**Beprobte Geflügelhaltungsbetriebe <sup>(a)</sup>**  
**Serologische Untersuchung gemäß Anhang I des Beschlusses 2010/367/EU der Kommission <sup>(1)</sup>**

Geflügelkategorie <sup>(b)</sup>	NUTS-2-Code <sup>(c)</sup>	Gesamtzahl der Haltungsbetriebe <sup>(d)</sup>	Gesamtzahl beprobter Haltungsbetriebe	Zahl der Proben pro Haltungsbetrieb	Laboranalyseverfahren	Gesamtzahl der pro Verfahren durchgeführten Tests
	<b>Insgesamt</b>					

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 1.7.2010, S. 22.

<sup>(a)</sup> Je nach Sachlage Haltungsbetriebe, Herden oder Betriebe.

<sup>(b)</sup> Masthähnchen/Mastruthühner/Zuchthühner/Zuchttruthühner/Legehennen/frei laufende Legehennen/Laufvögel/Zuchtfederwild (Fasane, Rebhühner, Wachteln usw.)/Enten, Gänse oder Stockenten/Hinterhofhaltungen/sonstige.

<sup>(c)</sup> Bezieht sich auf die Lage des Ursprungshaltungsbetriebs. Falls die Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS-2) nicht verwendet werden kann, sind Koordinaten (Längen-, Breitengrad) oder die im Programm des Mitgliedstaats festgelegte Region anzugeben.

<sup>(d)</sup> Gesamtzahl der Betriebe einer Geflügelkategorie in dem betreffenden NUTS-2-Gebiet oder der betreffenden Region.

Tabelle B

**WILDVÖGEL — Untersuchung gemäß dem Programm für die Überwachung von Wildvögeln auf Aviäre Influenza im Sinne von Anhang II des Beschlusses 2010/367/EU**

NUTS-2-Code <sup>(a)</sup>	Gesamtzahl der beprobten Vögel	Gesamtzahl der zur passiven Überwachung gezogenen Proben
<b>Total</b>		

<sup>(a)</sup> Bezieht sich auf den Abholungsort der Vögel/Proben. Falls NUTS-2 nicht verwendet werden kann, sind Koordinaten (Längen-, Breitengrad) oder die im Programm des Mitgliedstaats festgelegte Region anzugeben.

**Bericht über Programme in Bezug auf Fischseuchen**

<b>1. Seuchen <sup>(a)</sup></b>	
1.1. Fisch	<input type="checkbox"/> VHS <input type="checkbox"/> IHN <input type="checkbox"/> ISA <input type="checkbox"/> KHV
1.2. Weichtiere	<input type="checkbox"/> Marteilia refringens <input type="checkbox"/> Bonamia ostreae
1.3. Krebstiere	<input type="checkbox"/> Weißpünktchenkrankheit

<b>2. Allgemeine Angaben zu den Programmen</b>	
2.1. Zuständige Behörde <sup>(b)</sup>	
2.2. Organisation, Überwachung aller am Programm Beteiligten <sup>(c)</sup>	
2.3. Programmlaufzeit	

<sup>(a)</sup> Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.

<sup>(b)</sup> Zu beschreiben sind Struktur, Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der beteiligten zuständigen Behörde(n).

<sup>(c)</sup> Zu beschreiben sind die für die Überwachung und Koordinierung des Programms zuständigen Behörden und die verschiedenen Beteiligten.

**3. Angaben zu getesteten Tieren**  
 Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment <sup>(a)</sup>

Seuche: ..... Jahr: .....

Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet	Zahl der Probenahmen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/ Inspektion	Tierart bei der Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Zahl der Tests	Positive Befunde der Laboruntersuchung	Positive Befunde der klinischen Inspektionen
<b>Insgesamt</b>								<b>Insgesamt</b>	

<sup>(a)</sup> Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment gemäß genehmigtem Programm.

4. Angaben über getestete Zuchtbetriebe oder Zuchtgebiete

Seuche: ..... Jahr: .....

Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment ( <sup>a</sup> )	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht- gebiete ( <sup>b</sup> )	Gesamtzahl der im Rahmen des Programms erfassten Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht- gebiete	Gesamtzahl der kontrollierten Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht- gebiete ( <sup>c</sup> )	Zahl der positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht- gebiete ( <sup>d</sup> )	Zahl der neuen positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht- gebiete ( <sup>e</sup> )	Zahl der geräumten Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht- gebiete	Geräumte positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht- gebiete in %	Entfernte und beseitigte Tiere ( <sup>f</sup> )	ZIELINDIKATOREN		
									Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht- gebiete in %	Positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht- gebiete in % Periode der Prävalenz in Zuchtbetrieben oder Weichtierzucht- gebieten	Neue positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht- gebiete in % Inzidenz der der Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht- gebiete
1	2	3	4	5	6	7	8 = (7/5) × 100	9	10 = (4/3) × 100	11 = (5/4) × 100	12 = (6/4) × 100
<b>Insgesamt</b>											

(<sup>a</sup>) Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment gemäß genehmigtem Programm.  
 (<sup>b</sup>) Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment im Sinne des genehmigten Programms.  
 (<sup>c</sup>) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands auf der Ebene des Zuchtbetriebs/Weichtierzuchtgebiets im Rahmen des Programms auf Vorliegen der betreffenden Seuche zum Zwecke der Anhebung usw. des Seuchenstatus des Zuchtbetriebs/Weichtierzuchtgebiets. In dieser Spalte dürfen Zuchtbetriebe/Weichtierzuchtgebiete nicht zweimal gezählt werden, selbst bei mehrmaliger Kontrolle.  
 (<sup>d</sup>) Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete mit — unbeschadet der Kontrollhäufigkeit — mindestens einem positiven Tier während des Berichtszeitraums.  
 (<sup>e</sup>) Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, deren Seuchenstatus im vorangegangenen Berichtszeitraum gemäß Anhang III Teil A der Richtlinie 2006/88/EG den Kategorien I, II, III oder IV entsprach und die mindestens ein positives Tier in diesem Zeitraum aufwiesen.  
 Bei vor dem 1. August 2008 vorgelegten Programmen Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, die im vorangegangenen Berichtszeitraum nicht positiv für die betreffende Seuche waren und mindestens ein positives Tier in diesem Zeitraum aufwiesen.  
 (<sup>f</sup>) Tiere x 1000 oder Gesamtgewicht der entfernten und beseitigten Tiere.

## ANHANG X

## TEIL I

## Bericht über Maßnahmen und Kosten

Tabelle A <sup>(a)</sup>

Förderfähige Maßnahmen	Zahl der Einheiten	1 <sup>(b)</sup>			2 <sup>(b)</sup>		Kofinanzierungs-satz	Beantrag-ter Betrag
		Förderung auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten <sup>(c)</sup>			Förderung auf Grundlage der Einheitskosten			
		Geltend gemachte tatsächlich entstandene Kosten <sup>(d)</sup>	Höchst-betrag pro Einheit	Gesamtkosten unter Berücksichtigung der Höchstbeträge	Einheits-kosten <sup>(e)</sup> (100 %)	Auf Grundlage der Einheitskosten geltend gemachte förderfähige Kosten <sup>(d)</sup> <sup>(f)</sup>		
Probenahme								
Probenahme insgesamt							%	
Tests								
Tests insgesamt							%	
Impfung								
Impfung insgesamt							%	
Entschädigung								
Entschädigung insgesamt							%	
Weitere förderfähige Maßnahmen								
Weitere förderfähige Maßnahmen insgesamt							%	
<b>Insgesamt</b>				3		4	%	
Geltend gemachter Gesamtbetrag <sup>(g)</sup> <sup>(h)</sup>								

<sup>(a)</sup> Handelt es sich um einen Zwischenbericht, bitte zwei getrennte Tabellen ausfüllen, eine für die Ergebnisse des ersten Halbjahres und eine mit der Prognose für das zweite Halbjahr.

<sup>(b)</sup> Für jede förderfähige Maßnahme entweder Spalte 1 oder 2 ausfüllen, je nachdem, welche Methode der Kofinanzierung im Finanzierungsbeschluss festgelegt ist.

<sup>(c)</sup> „Entstanden“ im Sinne des vorliegenden Beschlusses sind Ausgaben, die für zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des Jahres der Programmdurchführung durchgeführte Maßnahmen spätestens am Tag der Einreichung des Erstattungsantrags getätigt wurden.

<sup>(d)</sup> „Entstandene Kosten“ in Schlussberichten und Erstattungsanträgen, „veranschlagte Kosten“ bei Zwischenberichten.

<sup>(e)</sup> Festgesetzte Einheitskosten zu 100 %, multipliziert mit der Zahl der Einheiten.

<sup>(f)</sup> Summe der Felder 3 und 4 unter Anwendung der Kofinanzierungsrate



Tabelle C (6)

## Zusätzliche Angaben zur Entschädigung (b) im Rahmen von Programmen zur Bekämpfung zoonotischer Salmonellen

Geflügel- population	Entschädigung													Insgesamt gezahlte Entschä- digung
	Zahl der Tiere und Eier, für die eine Entschädigung gezahlt wurde				Gesamtkosten für die Entschädigung für Tiere und Eier				Entschä- digung innerhalb von 90 Kalender- tagen gezahlt	Entschä- digung innerhalb von 91-120 Kalender- tagen gezahlt	Entschä- digung innerhalb von 121- 150 Kalender- tagen gezahlt	Entschä- digung innerhalb von 151- 180 Kalender- tagen gezahlt	Entschä- digung innerhalb von 181- 210 Kalender- tagen gezahlt	
	Gekeulte Tiere		Vernichtete Eier	Wärmebehandelte unbebrütete Bruteier (7)	Gekeulte Tiere		Vernichtete Eier	Wärmebehandelte unbebrütete Bruteier (7)						
	ohne Rückgewin- nungswert	mit Rückge- winnungs- wert (8)			ohne Rückge- winnungs- wert	mit Rückge- winnungs- wert (8)								
Zuchtge- flügel														
Legehennen														
Masthühner														
Zuchttrut- hühner														
Masttrut- hühner														
<b>Insgesamt</b>	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

(6) Nur in den Schlussberichten auszufüllen.

(7) Entschädigung der Eigentümer der Tiere für den Wert der geschlachteten oder gekeulten Tiere, der vernichteten Eier und der wärmebehandelten unbebrüteten Eier: Angaben in nationaler Währung ohne MwSt.

(8) Der Rückgewinnungswert ist von der Entschädigung abzuziehen.

